

glaube, wir erleichtern der hohen Staatsregierung in dem Falle, wenn wir den Müller'schen Antrag annehmen, ihre Schritte zu Gunsten der Gerichtsbefohlenen. Das ist der wesentliche Grund, aus dem ich für den Antrag stimmen werde.

Abg. v. Welck: Meine Herren! Ich ehre und erkenne das formelle Bedenken an, welches die Deputation verhindert hat, ein weiter gehendes Botum zu geben, als sie es gethan hat. Nachdem aber einmal dieser Gegenstand zur Cognition der Kammer gelangt ist, so wünsche ich, daß das Botum der Kammer ein weiter gehendes sein möge, als das der Deputation und zwar ein dem Müller'schen Antrage beistimmendes; denn die Frage, welche die Petenten hier angeregt haben, ist eine für einzelne Gemeinden ungemein wichtige. Wenn ich nun Manches aus der Vergangenheit nicht wieder aufrühren will, namentlich nicht weiter darauf hinweisen will, wie mit den Gerichtsstellen eine Art Handel im Lande getrieben wurde, woraus hie und da Verlegenheiten für die Staatsregierung hervorgehen können, indem sie gewisse Gerichtsstellen nicht wieder gut aufheben kann, weil die Gemeinden, in deren Mitte sie sich befinden, namentliche Geldopfer haben aufwenden müssen, um Gerichtsämter hin zu bekommen, so kann das doch keinen Grund abgeben, um nicht in Erwägung zu ziehen, wie drückend eine falsche Einbeziehung für einzelne Gemeinden ist, d. h. die Einbeziehung in ein Gerichtsamt an solchem Orte, wohin die Leute gar keinen Verkehr haben. Wie drückend eine solche Einbeziehung ist, geht einfach daraus hervor, daß, wenn die Leute im Gerichtsamte Etwas zu thun haben, sie vielfältig einen Weg von 2—3 Stunden machen müssen, um den Gerichtsverhandlungen beizuwohnen. Sie versäumen dabei nicht nur die auf die Gerichtsverhandlung zu rechnende Zeit, sondern auch die, welche sie auf dem Hin- und Rückweg verwenden müssen. Sind sie an einem Orte einbezirkelt, wohin sie häufig der geschäftliche Verkehr führt, so ist der Weg zur Gerichtsstelle weniger in Anschlag zu bringen; denn sie machen nebenbei noch dieses oder jenes andere Geschäft ab. Für die Leute auf dem Lande ist die Zeit ein sehr bedeutendes, meist ihr einziges Capital, und daran verlieren sie, wenn sie nach einem Gerichtsamte gehen müssen, wo sie sonst keine Geschäfte haben. Ich werde aus diesem Grunde für den Müller'schen Antrag stimmen.

Abg. Dr. Hermann: Bei der Organisation der neuen Gerichtsbezirke ist das Prinzip aufgestellt worden, daß jeder Ort, soweit es ausführbar, sein Gericht in möglichster Nähe erhalten soll; daß die Gerichtsämter möglichst in der Mitte ihres Bezirks zu errichten seien. Dies Prinzip ist bei der praktischen Ausführung der Sache sehr oft und auch bei uns in der Lausitz verlegt worden. Kann man also durch Besetzung solcher Fälle, wo in dieser Hinsicht

größere Uebelstände sich herausgestellt, letzteren nach und nach abhelfen, so ist dies insofern wünschenswerth, als dadurch vielleicht einer spätern, umfangreichern und deshalb möglicherweise mit Kosten verbundenen Reorganisation der Gerichtsamtsbezirke vorgebeugt werden kann. Aus diesem Grunde werde auch ich für den Antrag des Abg. Müller stimmen.

Abg. Rüter: Ich stimme vollständig mit den Worten des Abg. v. Welck überein, daß man die Gemeinden allerdings zunächst dahin zu weisen haben würde, wohin sie hauptsächlich ihren Verkehr haben. Anders gestaltet sich nach meinem Dafürhalten die Sache in der Nähe von großen Städten, wie Dresden. Dresden übt eine Anziehungskraft, die sich nicht bloß auf 1 Meile, die sich auf 2 bis 3 Meilen erstreckt und es würde dann allerdings für die Gemeinden in einem ziemlich großen Umkreise das Wünschenswertheste sein, als Gerichtsbefohlene nach Dresden verwiesen zu sein. Die Gemeinde Kauhsh besteht ungefähr aus 32 Baustellen, es kann also nach meinem Dafürhalten die Anzahl der gerichtlichen Geschäfte nicht von so großer Bedeutung sein, daß sie einen Weg von zwei Stunden bis nach Dippoldiswalde nicht überwinden können. Dabei erlaube ich mir nur darauf aufmerksam zu machen, daß diesseits des Pössendorfer Gebirgskammes, durch welchen Kauhsh von Dippoldiswalde getrennt ist, eine ziemlichliche Anzahl an das letztgenannte Gerichtsamt einbezirkelter Gemeinden sich befinden, die ein ganz gleiches Interesse wie Kauhsh haben. Wenn wir nun die Wünsche aller dieser Gemeinden berücksichtigen wollten, die eben so gut verlangen können, mit ihren Wünschen gehört zu werden, so ließe sich diesen Wünschen nur dadurch entsprechen, daß, wie auch von der Deputation bereits angedeutet wurde, in Dresden zwei Gerichtsämter errichtet würden, weil dann eine solche Vermehrung der Geschäfte eintreten würde, daß sie von einem Gerichtsamte nicht zu bewältigen sein würden. Auf Einrichtung eines zweiten Gerichtsamtes in Dresden aber anzutragen, hielt die Deputation für bedenklich, weil einem solchen Antrage nicht ohne ein sehr bedeutendes Opfer für die Staatscasse entsprochen werden könnte.

Abg. Sachse: Ich habe zunächst einen factischen Irrthum zu berichtigen, der sich in die Rede meines Herrn Vorredners eingeschlichen hat. Er sagte: der Geschäftsumfang von 32 Feuerstellen sei nicht so beträchtlich, daß er eine große Beschwerde für das Rechtsleiden mit sich bringe. Nun, meine Herren, 1 Feuerstelle oder 32 sind für die Bewohner ganz gleich, das Beschwerniß der großen Entfernung des Gerichtsortes ist vorhanden, wenn es auch nur ein einziges Haus trifft. Im Uebrigen haben die Consequenzen, die gewissermaßen als ein Gespenst der Kammer gegen den Antrag der Gemeinde Kauhsh vorgehalten worden sind, mich nur bestimmen können, für den Müller'schen